

Präsentation

Weniger Steuern für die Erben

24.05.2019

Caritas Köln Erbrechtstag

Klaus H. Kalenberg

Rechtsanwalt

Steuerberater



Einführung / Gliederung

- I. Steuerbefreiungen
- II. Steuerfreibeträge
- III. Vertragsgestaltungen



I. Steuerbefreiungen

1. Typische Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG
 - An gemeinnützige Einrichtungen
 - An Religionsgesellschaften
 - Kunstgegenstände unter gewissen Voraussetzungen
 - Hausrat bis zu bestimmten Wertgrenzen



2. Steuerbefreiungen für Unternehmen §§ 13 a ff ErbStG

3. Familienheim bei Ehegatten

- Grundstück im Inland oder EU/EWR
- Bestimmte Grundstücksarten
- Erblasser : Nutzen zu Wohnzwecken
- Größe nicht maßgeblich
- Selbstnutzung des Ehegatten für 10 Jahre
(Ehefrau muss Erbe sein)



4. Familienheim bei Kinder

- wie bei Ehegatte
- Wohnfläche nicht mehr als 200 qm

5. Mietwohnnimmobilien



II. Steuerfreibeträge



1. Steuerfreibeträge § 16 ErbStG

500.000 EUR	Für den Ehepartner und den eingetragenen Lebenspartner
400.000 EUR	Für Kinder und Stiefkinder
400.000 EUR	Für Enkelkinder, wenn der Verwandtschaft vermittelnde Elternteil (also das Kind des Erblassers) bereits verstorben ist
200.000 EUR	Für alle anderen Enkel und Stiefenkel
100.000 EUR	Für Urenkel
100.000 EUR	Für Eltern und Großeltern im Erbfall
20.000 EUR	Für Elter und Großeltern im Schenkungsfall, für Geschwister, Neffen und Nichten, Steifeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und den geschiedenen Ehepartner
20.000 EUR	Für alle übrigen Erwerber



2. Besonderer Versorgungsfreibetrag §17 ErbStG

Ehegatten und Lebenspartner	256.000,00 €
Kinder und Stiefkinder	
• - bis 5 Jahre	52.000,00 €
• - 5 bis 10 Jahre	41.000,00 €
• - 10 bis 15 Jahre	30.700,00 €
• - 15 bis 20 Jahre	20.500,00 €
• - 20 bis 27 Jahre (vollendet)	10.300,00 €



Kürzung bei Versorgungsbezügen



3. Erbrechtlicher Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG

Fiktive Ausgleichsforderung für den Ehegatten



4. Fazit

Die Berücksichtigung von Steuerbefreiungen und die Geltendmachung der verschiedenen Freibeträge kann auch bei größerem Vermögen dazu führen, dass keine Erbschaftsteuer zu zahlen ist.



III. Vertragliche Gestaltungen zur Reduzierung der Erbschaftssteuer



1. Erbausschlagung zu Gunsten der Abkömmlinge

- Ausschlagung gegen Abfindung
- Vermeidung doppelter Erbschaftsteuer
- Verbrauch der Freibeträge



Achtung

- Ausschlagung ist bedingungsfeindlich
- Vorsicht bei steuerverstricktem Vermögen



2. Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen beim Berliner Testament



3. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Noch Fragen???



Referent

Rechtsanwalt / Steuerberater

Klaus H. Kalenberg

Wilhelmshofallee 79 - 81

47800 Krefeld

Tel. 02151 / 507 221

Email Klaus.H.Kalenberg@goebels-anwaelte.de